

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 48 (1929)

Heft: 3

Rubrik: Miscelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszelle.

Gegeneingabe zur Eingabe von Herrn Prof. P. Speiser
dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingereicht
vom Deutschschweizerischen Sprachverein
am 7. Februar 1929.

(vgl. Seite 263 hievor.)

„Wie wir aus der Presse erfahren, hat Herr Professor Dr. Paul Speiser in Basel eine Eingabe an Sie gerichtet, in der er Ihnen empfiehlt, im vorliegenden Entwurf zum Enteignungsgesetz das Wort Enteignung durch Expropriation zu ersetzen.

Der Vorstand des Deutschschweizerischen Sprachvereins, eines Bundes von Schweizerbürgern, der sich die Pflege der Reinheit, Eigenart und Schönheit der deutschen Sprache zum Ziele gesetzt hat, erlaubt sich, Ihnen eine Erwiderung auf jene Eingabe einzureichen.

Dass sich seit dem Erlass des ersten derartigen Gesetzes der Ausdruck Enteignung nicht hat einbürgern können, hat seinen Grund wohl darin, dass er, wie aus der Darstellung Herrn Prof. Speisers selbst hervorgeht, im Titel und Wortlaut gar nicht vorgekommen ist. Aber auch das Wort „Expropriation“, das der gelehrten Juristensprache geläufig, dem Manne aus dem Volke aber wohl unverständlich ist, kam darin nicht vor. Es war überall nur von der „Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten“ (so im Titel — ähnlich in den Untertiteln der Abschnitte I und II), von „Abtretung von Rechten“, wozu auch das „Einräumen von Rechten“ gehörte (Art. 1, Abs. 2), die Rede, und diese Ausdrücke waren in der Tat etwas unverständlich.

Wenn aber, wie jetzt vorgesehen ist, das neue Gesetz den Titel trägt „Bundesgesetz über die Enteignung“ und

auch amtlich kurzweg Enteignungsgesetz genannt wird, so ist es doch höchst wahrscheinlich, dass sich das bequeme deutsche Wort einbürgert, namentlich auch deshalb, weil es sich ganz leicht in unsere Mundart übertragen lässt. Die vier ersten Abschnitte der Eingabe Herrn Prof. Speisers beweisen also noch nichts gegen die Brauchbarkeit des der heimischen Sprache entstammenden Wortes.

Wenn wir Sie ersuchen, den Ausdruck Enteignung beizubehalten und dadurch seine Aufnahme in die Volkssprache zu fördern, tun wir das natürlich nicht, wie Herr Prof. Speiser meint, den „deutschen Sprachreinigern“, sondern unserm deutschschweizerischen Volke zuliebe, aus gut demokratischer Gesinnung. Gewiss ist in den letzten 80 Jahren das Wort Expropriation in der Juristensprache üblich geblieben, doch haben es die meisten Deutschschweizer, besonders viele sprachlich nicht geschulte Landwirte, zuerst gar nicht verstehen können, sondern seinen Sinn erst allmählich erraten müssen, während sich bei Enteignung jedermann schon beim ersten Male etwas denken kann. Wenn die Juristen bisher meistens von Expropriation gesprochen haben und viele schon aus Gewohnheit dabei bleiben werden, so darf das den Gesetzgeber im demokratischen Staate nicht hindern, ein Gesetz in möglichst gemeinverständlicher, volkstümlicher Sprache zu fassen. Das ist es ja auch, was dem Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches, Herrn Prof. Eugen Huber, mit Recht nachgerühmt wird, und darin steht nun einmal überall, wo der Begriff vorkommt (so ZGB Art. 656, 665, 691, 750, 801) auch das Wort „Enteignung“. Es ist also zu einem Bestandteil der schweizerischen Gesetzessprache geworden.

Unser Wunsch entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates vom 2. Dezember 1912, in dem den Departementen empfohlen wird, „in allen ihren deutschen Schreiben, Berichten und Erlassen möglichst auf Reinheit der Sprache zu halten und den Gebrauch von Fremdwörtern tunlichst zu vermeiden“ (Begründung im Schrei-

ben der Bundeskanzlei an das Politische Departement zuhanden des Bundesrates vom 26. November 1912).

Dazu kommt noch, dass das Wort Expropriation mit seinen sechs Silben, von denen vier betont sind, und mit seiner Wiederholung der Lautgruppe „pr“ im Vergleich zu „Enteignung“ mit seinen drei Silben, von denen nur eine betont ist, ungemein schwerfällig wirkt. Ganz abgesehen davon, dass in schrift- oder schweizerdeutscher Rede ein Wort, dem man den fremden Ursprung so deutlich anmerkt, unschön wirkt und schon deshalb wenn möglich vermieden werden sollte.

Wenn sodann Herr Prof. Speiser als Gewährsmänner für seine Ansicht Leibniz, Grimm und Heusler anführt, so ist darauf zu sagen, dass sich mindestens ebenso viele Äusserungen ebenso grosser deutscher Sprachdenker zugunsten der Sprachreinigung anführen liessen. Lessing spottete über Wielands Fremdwörterei, Goethe und Schiller haben in spätern Ausgaben ihrer Werke Fremdwörter der ersten Ausgaben ausgemerzt; Jeremias Gottlieb und Gottfried Keller machten sich gelegentlich lustig über das Fremdwörterwesen, Conrad Ferdinand Meyer lässt seinen Hutten über Paracelsus sagen:

Was spricht der Geck das liebe Deutsch nicht rein
Und mischt so garst'ge fremde Brocken ein!

Spitteler erklärt, man könne „nicht zaudern, die Bestrebungen der deutschen Sprachreiniger im grossen und ganzen gut und vernünftig zu nennen. Denn ein Besen tut weiss Gott not. Die Mehrzahl der Fremdwörter verdanke ja ihre Aufenthaltsbewilligung in der deutschen Sprache keineswegs, wie die Gegner glauben machen wollen, einem logischen Bedürfnis, einer Begriffsnot, einer Wortarmut, sondern der schmähhlichen, abgeschmackten Prahlucht.“ Übrigens richten sich die von Herrn Prof. Speiser angeführten Stellen nur gegen die Übertreibung der Sprachreinheit. Übertreiben kann man jede gute Sache; ob es aber Leibniz, Grimm und Heusler für Übertreibung halten würden, wenn in einem schweize-

rischen Gesetze statt des leichtverständlichen und bequemen und im ZGB bereits verankerten Wortes Enteignung das den meisten Bürgern zunächst unverständliche, dazu schwerfällige Wort Expropriation eingeführt würde, ist damit noch nicht bewiesen. In denselben „Unvorgreiflichen Gedanken“ Leibnizens, die Herr Prof. Speiser anführt, steht der Satz (Absatz 75): „Je mehr nun die Gleichheit (d. h. hier die Übereinstimmung der Bedeutungen eines fremden und eines deutschen Wortes) beobachtet wird . . . , je mehr auch der Wortklang und eine gewisse Leichtigkeit der Aussprache dabei stattfindet, je mehr ist das Schmieden neuer Wörter nicht nur zu entschuldigen, sondern auch zu loben“. Übertreibungen missbilligen auch wir.

Der Hinweis auf die Dreisprachigkeit unseres Landes endlich scheint uns hier nicht am Platze zu sein. Es ist nicht auszudenken, dass je ein welscher Bürger einen Vorteil davon hätte, wenn in der deutschen Ausgabe dieses Gesetzes ein Wort stünde, das er auch verstünde; er ist auf den französischen Wortlaut angewiesen, und die deutsche Ausgabe ist für den Deutschschweizer bestimmt und dient ihm besser mit Enteignung als mit Expropriation. Herr Prof. Speiser glaubt unsere welschen Brüder gegen die „Enteignung“ aufhetzen zu müssen. Wir zweifeln aber nicht daran, dass unsere welschen National- und Ständeräte zu viel Takt haben, als dass sie sich in diese innere Angelegenheit der deutschen Sprache einmischen würden; sie haben auch in der Regel einen zu guten Geschmack, als dass sie an unserer Sprachmengerei Gefallen finden könnten.“

. *)

Für den Deutschschweizerischen Sprachverein:

Der Vorsitz: gez. Eduard Blocher.

Der Schriftführer: gez. Prof. Dr. Steiger.

*) Die vom Einsender Herrn Rechtsanwalt Dr. F. Fick in Zürich gewünschte Streichung dieser Stelle bezog sich auf das appenzellische Steuergesetz.

Nachwort der Redaktion: Wir erklären hiemit Schluss dieser Diskussion, in der für beide Auffassungen sachliche Gründe vorgebracht wurden. Unser Zivilgesetzbuch hat bekanntlich gegenüber einer Reihe von juristischen Fachausdrücken, nach dem Vorbild des deutschen BGB, deutsche Ausdrücke neu eingeführt oder ein schon vorhandenes deutsches Wort bevorzugt. Dadurch ist das Gesetz zweifellos in den meisten Fällen allgemeinverständlicher geworden, ein „Volksgesetz“, während früher die in der juristischen Standesprache abgefassten Gesetze bloss dem Verständnis der Juristen und Geschäftsleute vorbehalten blieben. Um manche Fremdwörter kam der Gesetzgeber zwar nicht herum, z. B. um die Ausdrücke Inventar, Konkurs, Liquidation, Retentionsrecht, Solidarhaft u. dergl. Aber viele Fremdwörter mussten dem deutschen alten oder neuen Ausdruck weichen, so z. B. steht nun: Abtretung für Zession, Aneignung für Okkupation, Berufung für Appelation, Beschwerde für Rekurs, auflösende Bedingung für Resolutivbedingung, Auslegung für Interpretation, Ehelicherklärung für Legitimation, Enteignung für Expropriation, Kindesannahme für Adoption, letztwillige Verfügung für Testament, Grundpfand für Hypothek, Rückgriff für Regress, Urkundsperson für Notar, Anwalt für Advokat, Verleihung für Konzession, Unterhaltsleistungen für Alimente, Versteigerung für Gant, Wohnsitz für Domizil, Zahlungsunfähigkeit für Insolvenz usw.

Da die Gerichts- und Behördenpraxis, sowie die Anwälte und Notare sich im allgemeinen an die Gesetzesprache halten, werden wohl die deutschen Wörter in einigen Jahrzehnten siegreich das Feld behaupten. Manche juristischen Fremdwörter sind ja jetzt schon sozusagen bei uns ausgestorben, so etwa Codizill, Legat, Kuratel, Tutel, Obligation (Schuldverhältnis), Kontrakt, und zum Glück auch Inkompatibilität (Unvereinbarkeit).

Der Ausdruck „Enteignung“ (für Expropriation) ist allerdings insofern ungeschickt, als er auch in der Ju-

ristensprache für einen ganz anderen Begriff verwendet wird: die strafrechtliche Eigentumsentwendung, das strafbare Enteignen. Für Expropriation sagte man daher, nicht sehr schön, aber doch unmissverständlich auch etwa „Zwangsent eignung“ (vergl. Wolf, Schweizer Rechtsbuch I 523).
